

- Teilnahme am ordentlichen Lehrfach -**1. Konfessionsangehörige oder konfessionsverwandte Schüler**

GG Art. 7 (2)
(RS 100)

Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, über die Teilnahme des Kindes am Religionsunterricht zu bestimmen.

BV Art. 137 (1)
(RS 105)

Die Teilnahme am Religionsunterricht und an kirchlichen Handlungen und Feierlichkeiten bleibt der Willenserklärung der Erziehungsberechtigten, vom vollendeten 18. Lebensjahr ab der Willenserklärung der Schüler und Schülerinnen überlassen.

Verweis ⇒ Religionsunterricht/Ordentliches Lehrfach

Kommentar

Als konfessionszugehörig gelten alle Schüler und Schülerinnen, für die bei der Schulanmeldung von den Erziehungsberechtigten eine Erklärung über die Konfession abgegeben wird. Die Schule ist nicht verpflichtet, die diesbezüglichen Angaben der Erziehungsberechtigten zu überprüfen. Damit können auch Nichtgetaufte am Religionsunterricht teilnehmen, wenn die Erziehungsberechtigten eine entsprechende Konfessionsangabe machen. Für diese Schüler und Schülerinnen trifft die unter 2. angeführte Regelung nicht zu. Ein Nachweis könnte allenfalls bei unklaren oder widersprüchlichen Angaben gefordert werden. Auch kirchliche Lehrkräfte können die Unterweisung von Schülern und Schülerinnen innerhalb des schulischen Religionsunterrichtes nicht mit der Begründung der fehlenden Taufe verweigern.

Als konfessionsverwandt können diejenigen Schüler und Schülerinnen angesehen werden, deren Religionsgemeinschaften dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst gegenüber eine Er-

klärung abgegeben haben, daß die Lehrpläne des als ordentliches Lehrfach anerkannten Religionsunterrichtes einer anderen Konfession auch mit den Grundsätzen des eigenen Bekenntnisses übereinstimmen. Eine solche Erklärung haben im Hinblick auf den Besuch des evangelisch-lutherischen Religionsunterrichtes abgegeben: der Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland, die Evangelisch-Methodistische Kirche in Bayern, die Evangelisch-Reformierte Kirche, der Bund Freier evangelischer Gemeinden.

Verweis \Rightarrow Religionsgemeinschaften

Für alle diese Schüler und Schülerinnen ist die Teilnahme am evangelisch-lutherischen Religionsunterricht Pflicht. Unbeschadet davon ist das Recht auf **Abmeldung** vom Religionsunterricht.

Verweis \Rightarrow Religionsunterricht - Abmeldung

2. Schüler ohne Bekenntnis

VSO § 13 (3)
RSO § 22 (3)
GSO § 21 (3)
SVSO § 22 (3)
BSO § 12 (2)
SBSO § 17 (2)
BASO § 12 (2)
WSO § 20 (3)
FOSO § 9 (2)
BOSO § 8 (2)
BFSOHwKiSo
§ 10 (2)

Auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten werden Schüler und Schülerinnen, die keiner Religionsgemeinschaft angehören, zur Teilnahme am Religionsunterricht eines Bekenntnisses als Pflichtfach zugelassen, wenn die Religionsgemeinschaft, für deren Bekenntnis der betreffende Religionsunterricht eingerichtet ist, zustimmt und zwingende schulorganisatorische Gründe nicht entgegenstehen. Dies gilt entsprechend für Schüler und Schülerinnen, für deren Religionsgemeinschaft Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach für die betreffende Schulart an öffentlichen Schulen in Bayern nicht eingerichtet ist; in diesem Falle ist dem Antrag die Zustimmung dieser Religionsgemeinschaft beizufügen. Die Zulassung spricht der

Schulleiter oder die Schulleiterin aus. Für den Zeitpunkt des Antrages gilt Absatz 2 Satz 3 entsprechend. Die Zulassung gilt für die Dauer des Besuches der betreffenden Schulart, soweit nicht die Zustimmung einer beteiligten Religionsgemeinschaft widerrufen wird. Mit der Teilnahme am Religionsunterricht entfällt die Pflicht zum Besuch des Ethikunterrichts. Für die Abmeldung vom Religionsunterricht gilt Absatz 2 entsprechend; die erneute Teilnahme an einem Religionsunterricht nach Satz 1 darf frühestens nach Ablauf eines vollen Schuljahres nach der Abmeldung von dem vorher besuchten Religionsunterricht zugelassen werden.

Kommentar

Nähere Erläuterungen finden sich in der KMBek v. 19.8.1983 (KMB I S.760) und im Dekanatsrundsreiben v. 16.7.1985, AZ 35/10 -6- 17/1/2 (beide in RS 127, S. 28). Zu beachten ist ferner der Beschluß des Bundesverfassungsgerichtes vom 25.2.1987 (I BvR 47/84): "Die Entscheidung über die Teilnahme von Schülern und Schülerinnen, die einem anderen Bekenntnis (z.B. dem islamischen) angehören oder ohne Religionszugehörigkeit sind, am (z.B. katholischen) Religionsunterricht, obliegt der für den Unterricht verantwortlichen Religionsgemeinschaft. Der Staat ist gem. Art. 7 Abs. 3 Satz 2 GG verpflichtet, dieser Entscheidung Rechnung zu tragen".

Verfahren:

1. Die Erziehungsberechtigten stellen einen diesbezüglichen Antrag bei der Schulanmeldung. Der Antrag gilt während der gesamten Zeit, in der der Schüler oder die Schülerin die betreffende Schulart besucht. Er muß aber bei Wechsel in eine andere Schulart, also z. B. von der Grundschule ans Gymnasium, erneuert werden.

Der Antrag ist - soweit vorhanden - von beiden Erziehungsberechtigten zu unterzeichnen. Gehören die Schü-

ler oder Schülerinnen einer Religionsgemeinschaft an, für die kein Religionsunterricht eingerichtet ist, so ist die Zustimmung dieser Religionsgemeinschaft erforderlich und dem Antrag beizufügen. Der Antrag ist **spätestens** innerhalb der ersten Woche nach Schulbeginn zu stellen.

2. Der Schulleiter oder die Schulleiterin überprüft, ob dem Antrag zwingende schulorganisatorische Gründe entgegenstehen. Die Entscheidung ist also nicht in das Belieben des Schulleiters oder der Schulleiterin gestellt. Zwingend sind stets nur Gründe, die eine andere Entscheidung nicht zulassen. Die Beweislast trägt der Schulleiter oder die Schulleiterin. Er oder sie leitet sodann den Antrag an die zuständige kirchliche Stelle weiter. Dies ist für den römisch-katholischen Religionsunterricht das zuständige Ordinariat, für den evangelisch-lutherischen Religionsunterricht das zuständige Dekanat.
3. Die Entscheidung über den Antrag der Erziehungsberechtigten liegt ausschließlich bei der zuständigen kirchlichen Behörde. Lt. o.g. Dekanatsrundschreiben holt der Dekan oder die Dekanin schriftlich oder mündlich eine gutachterliche Stellungnahme der betroffenen Religionslehrkraft ein. Diese Regelung gilt selbstverständlich auch für staatliche Lehrkräfte. Mitunter fügen die Schulleiter oder Schulleiterinnen bereits von sich aus diese gutachterliche Äußerung der Religionslehrkraft dem Antrag bei. Zur Vereinfachung des Verfahrens ist die Verwendung eines Formblattes ratsam (s. Anlage). Der Dekan oder die Dekanin kann auch von sich aus mit den Antragstellern Kontakt aufnehmen oder das zuständige Pfarramt einschalten. Sofern ein Schulbeauftragter bestellt ist, kann dieser mit der Vorbehandlung beauftragt werden. Die der Schule zuzustellende Zustimmungserklärung ist in jedem Fall vom Dekan oder der Dekanin auszufertigen.

4. Sodann spricht der Schulleiter oder die Schulleiterin die Zulassung zum Religionsunterricht aus. Die Teilnahme erfolgt mit allen Rechten und Pflichten und mit Benotung.
5. Ist ein zum Religionsunterricht einer Konfession zugelassener konfessionsloser Schüler oder eine Schülerin wieder vom Religionsunterricht abgemeldet worden, so ist eine neuerliche Zulassung zum selben oder einem anderen Religionsunterricht frühestens nach Ablauf eines vollen Schuljahres nach der Abmeldung von dem vorher besuchten Religionsunterricht möglich. Damit soll u.a. einem an äußeren Gründen orientierten beliebigen Wechsel zwischen den Religionsunterrichten unterschiedlicher Konfessionen Einhalt geboten werden. Ein anfangs der 2. Jahrgangsstufe vom Religionsunterricht abgemeldeter Schüler oder abgemeldete Schülerin darf also frühestens zu Beginn der vierten Jahrgangsstufe wieder einen Religionsunterricht auf Antrag besuchen.

Rat

Bei Aus- oder Übersiedlerkindern, die im Blick auf den Religionsunterricht vollkommen orientierungslos sind, erscheint eine versuchsweise Teilnahme auf Antrag der Erziehungsberechtigten für eine **beschränkte** Zeit (möglichst nicht über drei Monate) tolerabel. Die Teilnahme erfolgt allerdings mit allen Pflichten. Spätestens nach Ablauf dieser Zeit müssen sich die Erziehungsberechtigten entscheiden, ob sie den formellen Antrag stellen wollen. Erfolgt keine Antragstellung, so scheiden die Schüler oder Schülerinnen aus dem Religionsunterricht aus. Sind von der Teilnahme eines Schülers oder einer Schülerin Schwierigkeiten für den Unterricht zu erwarten oder wird die Klassenrichtzahl dadurch überschritten, so sollte die betreffende Religionslehrkraft dies in ihrem Gutachten zum Ausdruck bringen.